



## Öffentliches Kaufangebot

der

### Adobe Systems Benelux B.V.

für alle sich im Publikum befindenden

### Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10

der

## Day Software Holding AG, Basel

Adobe Systems Benelux B.V. (**Adobe**) unterbreitet ein öffentliches Kaufangebot im Sinne von Art. 22 ff. des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel vom 24. März 1995 (**BEHG**) (das **Angebot**) für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien der Day Software Holding AG, Basel (**Day**), mit einem Nennwert von je CHF 10 (je eine **Day Aktie**).

### A. AUSGANGSLAGE

Adobe, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*Besloten vennootschap; B.V.*) nach niederländischem Recht mit Sitz in Amsterdam, Niederlande, ist eine indirekte, vollständig gehaltene Tochtergesellschaft von Adobe Systems Incorporated, einer nach dem Recht des Bundesstaates Delaware organisierten *Corporation* mit Hauptniederlassung in San José, Kalifornien, Vereinigte Staaten von Amerika. Adobe Systems Incorporated ist eines der grössten und am weitesten diversifizierten Software-Unternehmen der Welt mit einem weltweiten konsolidierten Umsatz (Geschäftsjahr 2009) von ungefähr USD 2.9 Milliarden (ungefähr CHF 3.0 Milliarden). Die Stammaktien (*common stock*) von Adobe Systems Incorporated sind am NASDAQ Global Select Market (Ticker Symbol ADBE) kotiert. Day ist eine internationale Gesellschaft mit Sitz in Basel, Schweiz, und mit Hauptniederlassungen in Basel, Schweiz, und Boston, Massachusetts, Vereinigte Staaten von Amerika. Die Day Aktien werden an der SIX Swiss Exchange (die **SIX**) (Ticker Symbol DAYN) und *over the counter* in Form von *American Depositary Shares* (Ticker Symbol DYIHY) gehandelt. Day ist der Pionier im *Enterprise-Content-Management* (ECM), das führende global operierende Unternehmen für ihre *Web 2.0 Content* Applikationen und *Content* Infrastruktur Bedürfnisse einsetzen.

Adobe Systems Incorporated und Day haben am 28. Juli 2010 eine Transaktionsvereinbarung abgeschlossen, gemäss der sich Adobe Systems Incorporated verpflichtet, das vorliegende Angebot zu unterbreiten, und der Verwaltungsrat von Day sich verpflichtete, das Angebot zu empfehlen.

Am 27. Juli 2010 gaben die folgenden Personen Andienungserklärungen gegenüber Adobe ab, in der sie sich verpflichteten, die von ihnen total gehaltenen 173'746 Day Aktien in das Angebot anzudienen: Barry Bycoff (Präsident des Verwaltungsrats von Day), Erik Hansen (CEO und Mitglied des Verwaltungsrats von Day), Michael Moppert (Mitglied des Verwaltungsrats von Day), David Arnott (Mitglied des Verwaltungsrats von Day) und Mark L. Walsh (Mitglied des Verwaltungsrats von Day).

Adobe beabsichtigt, mit dem vorliegenden Angebot die vollständige (hundertprozentige) Kontrolle über Day zu erreichen und Day und deren Tochtergesellschaften nach dem Vollzug des Angebots (der **Vollzug**) vollständig in die Adobe-Gruppe zu integrieren, um ihren Kunden ergänzende *Web Content Management Solutions* anbieten zu können.

Für den Fall, dass Adobe nach dem Vollzug mehr als 98% der Stimmrechte von Day hält, beabsichtigt Adobe, die Kraftloserklärung der im Publikum verbliebenen Day Aktien in Übereinstimmung mit Art. 33 BEHG zu beantragen. Für den Fall, dass Adobe nach Vollzug zwischen 90% und 98% der Stimmrechte von Day hält, beabsichtigt Adobe, Day mit einer von Adobe oder Adobe Systems Incorporated kontrollierten Schweizer Gesellschaft zu fusionieren, wobei die verbleibenden Day-Aktionäre keine Anteile an der übernehmenden Gesellschaft, sondern eine Barabfindung oder eine andere Abgeltung erhalten würden. Adobe beabsichtigt, nach dem Vollzug bei der SIX die Dekotierung der Day Aktien gemäss den Kotierungsregeln der SIX zu beantragen.

### B. DAS ANGEBOT

#### 1. Gegenstand des Angebots

Das Angebot bezieht sich auf alle sich im Publikum befindenden Day Aktien, einschliesslich aller Day Aktien, welche bis zum Ende der Nachfrist an Verwaltungsräte, Geschäftsleitungsmitglieder oder Mitarbeiter von Day als Folge der Ausübung einer oder mehrerer Optionen aus dem bedingten Kapital von Day ausgegeben werden. Andere Finanzinstrumente, die bis zum Ende der Nachfrist zur Ausgabe von weiteren Day Aktien führen könnten, bestehen nicht.

Das Angebot bezieht sich weder auf die von Adobe Systems Incorporated oder von einer ihrer Tochtergesellschaften (einschliesslich Adobe) gehaltenen Day Aktien noch auf die von Day oder von einer ihrer Tochtergesellschaften gehaltenen Day Aktien. Das Angebot bezieht sich auch nicht auf *American Depositary Shares* von Day.

#### 2. Angebotspreis

Der Angebotspreis beträgt CHF 139 netto je Day Aktie (der **Angebotspreis**). Dies entspricht einer Prämie von 59.2% gegenüber dem volumengewichteten Durchschnittskurs der börslichen Abschlüsse in Day Aktien an der SIX der letzten 60 Börsentage vor Veröffentlichung der Voranmeldung (welcher CHF 87.30 beträgt).

Der Angebotspreis wird um den Bruttobetrag allfälliger vor dem Vollzug eintretender Verwässerungseffekte hinsichtlich der Day Aktien reduziert. Als Verwässerungseffekte gelten unter anderem Dividendenzahlungen und andere Ausschüttungen jeglicher Art, Spaltungen, Kapitalerhöhungen und der Verkauf von eigenen Aktien mit einem Ausgabe- bzw. Verkaufspreis pro Day Aktie unter dem Angebotspreis, der Kauf von Day Aktien zu einem Preis über dem Angebotspreis, die Ausgabe von Optionen, Optionsscheinen (*Warrants*), Wandelpapieren und anderen Rechten jeglicher Art zum Erwerb von Day Aktien sowie Kapitalrückzahlungen.

#### 3. Karenzfrist

Die Karenzfrist dauert – unter Vorbehalt einer Verlängerung durch die Übernahmekommission – 10 Börsentage (die **Karenzfrist**) ab Veröffentlichung des Angebotsprospektes, also voraussichtlich vom 24. August 2010 bis zum 6. September 2010. Das Angebot kann erst nach Ablauf der Karenzfrist angenommen werden.

#### 4. Angebotsfrist

Die Angebotsfrist wird – unter Vorbehalt, dass die Übernahmekommission die Karenzfrist nicht verlängert – voraussichtlich am 7. September 2010 beginnen und am 4. Oktober 2010 um 16.00 MEZ enden (die **Angebotsfrist**).

Adobe behält sich vor, die Angebotsfrist (ein- oder mehrmals) zu verlängern. Eine Verlängerung der Angebotsfrist über 40 Börsentage hinaus erfordert eine Genehmigung durch die Übernahmekommission.

#### 5. Nachfrist

Nach Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist, und sofern das Angebot zustande kommt, läuft eine Nachfrist zur nachträglichen Annahme des Angebots von 10 Börsentagen. Falls die Karenzfrist durch die Übernahmekommission nicht verlängert wird und falls die Angebotsfrist nicht verlängert wird, wird die Nachfrist voraussichtlich am 11. Oktober 2010 beginnen und am 22. Oktober 2010 um 16.00 MEZ enden (die **Nachfrist**).

### 6. Bedingungen

Das Angebot steht unter den folgenden Bedingungen:

- Bei Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist liegen Adobe gültige Annahmeerklärungen für Day Aktien vor, die, zusammen mit den von Adobe Systems Incorporated und ihren Tochtergesellschaften bei Ablauf der Angebotsfrist gehaltenen Day Aktien (ausgenommen die von Day und ihren Tochtergesellschaften zu jenem Zeitpunkt gehaltenen Day Aktien), mindestens 66.7% aller Day Aktien entsprechen, die bei Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist ausgegeben sind oder deren Ausgabe vom Datum der Voranmeldung bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist durch die Generalversammlung oder den Verwaltungsrat von Day beschlossen wurde.
- Soweit erforderlich sind alle Wartezeiten, die auf die Übernahme von Day durch Adobe anwendbar sind, abgelaufen oder sie wurden beendet, und alle zuständigen Wettbewerbs- und anderen Behörden haben das Angebot und die Übernahme von Day durch Adobe genehmigt und/oder nicht verboten bzw. keine Einwände erhoben, ohne dass Day oder Adobe Systems Incorporated oder ihren Konzerngesellschaften Auflagen oder Bedingungen auferlegt wurden, die zu Wesentlichen Nachteiligen Auswirkungen auf Day oder Adobe Systems Incorporated (einschliesslich ihrer direkten und indirekten Tochtergesellschaften) führen. Für die Zwecke dieses Angebots gelten als **Wesentliche Nachteilige Auswirkungen** alle Umstände oder Ereignisse, die nach Auffassung einer renommierten, von Adobe benannten, unabhängigen Revisionsgesellschaft oder Investmentbank alleine oder zusammen mit anderen Umständen oder Ereignissen geeignet sind, zu einer der folgenden Reduktionen zu führen:
  - jährliches konsolidiertes Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (**EBIT**) im Umfang von CHF 642'900 (was gemäss Geschäftsbericht 2009 von Day 15% des EBIT der Day-Gruppe im Geschäftsjahr 2009 entspricht) oder mehr; oder
  - jährlicher konsolidierter Umsatz im Umfang von CHF 2'725'500 (was gemäss Geschäftsbericht 2009 von Day 7.5% des konsolidierten Umsatzes der Day-Gruppe im Geschäftsjahr 2009 entspricht) oder mehr; oder
  - konsolidiertes Eigenkapital im Umfang von CHF 2'693'100 (was gemäss Geschäftsbericht 2009 von Day 15% des Eigenkapitals der Day-Gruppe per 31. Dezember 2009 entspricht) oder mehr.
- Weder ein Gericht noch eine Behörde hat einen Entscheid oder eine Verfügung erlassen, der bzw. die den Vollzug verhindert, verbietet oder für unzulässig erklärt oder Day oder einer ihrer Gruppengesellschaften Auflagen macht oder den Vollzug an Bedingungen knüpft, die für Day (einschliesslich ihrer direkten oder indirekten Tochtergesellschaften) Wesentliche Nachteilige Auswirkungen haben.
- Vom Datum der Voranmeldung bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist sind keine Umstände oder Ereignisse eingetreten, und es wurden keine Umstände oder Ereignisse durch Day offengelegt, und Adobe hat auch anderweitig von keinen Umständen oder Ereignissen Kenntnis erlangt, die eine Wesentliche Nachteilige Auswirkung auf Day (einschliesslich ihrer direkten und indirekten Tochtergesellschaften) haben.
- Der Verwaltungsrat von Day hat beschlossen, Adobe oder jede andere von Adobe Systems Incorporated bezeichnate und kontrollierte Gesellschaft bezüglich aller Day Aktien, die Adobe Systems Incorporated oder eine ihrer direkten oder indirekten Tochtergesellschaften erworben haben oder ausserhalb des Angebots noch erwerben werden oder, unter der Voraussetzung, dass alle anderen Bedingungen des Angebots eintreten oder darauf verzichtet wird, unter dem Angebot erwerben werden, im Aktienregister von Day als Aktionärin mit Stimmrecht einzutragen.
- (i) Alle Mitglieder des Verwaltungsrats von Day sind unter der Voraussetzung, dass das Angebot unbedingt wird, mit Wirkung ab Vollzug von ihrem Amt zurückgetreten, und die von Adobe vorgeschlagenen Personen sind an einer Generalversammlung von Day mit Wirkung ab Vollzug in den Verwaltungsrat von Day gewählt worden; oder (ii) unter der Bedingung, dass Adobe mehr als 50% der Day Aktien hält, sind bzw. haben alle Verwaltungsräte von Day unter der Voraussetzung, dass das Angebot unbedingt wird, entweder (x) mit Wirkung ab Vollzug von ihrem Amt zurückgetreten (unter dem Vorbehalt, dass mindestens ein Verwaltungsratsmitglied nicht zurückgetreten ist und vor dem Vollzug mit Wirkung ab Vollzug einen Mandatsvertrag mit Adobe abgeschlossen (und nicht wieder aufgelöst) hat oder (y) einen Mandatsvertrag mit Adobe abgeschlossen (und nicht wieder aufgelöst) für den Zeitraum vom Vollzug bis zur Generalversammlung von Day, an welcher die von Adobe vorgeschlagenen Personen in den Verwaltungsrat von Day gewählt werden.
- Die Generalversammlung von Day hat (i) keine Dividende, keine Kapitalherabsetzung, keinen Kauf, keine Spaltung und keine andere Veräusserung von Vermögenswerten jeweils mit einem Wert oder zu einem Preis von CHF 3'672'800 (entsprechend 10% der konsolidierten Bilanzsumme von Day per 31. Dezember 2009) oder mehr und keine Fusion oder ordentliche, genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung von Day beschlossen oder genehmigt und (ii) keine Vinkulierungsbestimmungen oder Stimmrechtsbeschränkungen in die Statuten von Day eingeführt.
- Mit Ausnahme jener Verpflichtungen, welche vor der Voranmeldung öffentlich bekannt gegeben wurden oder die im Zusammenhang mit diesem Angebot stehen, hat sich Day (einschliesslich ihrer direkten und indirekten Tochtergesellschaften) seit dem 31. Dezember 2009 nicht verpflichtet, im Umfang von CHF 3'672'800 (entsprechend 10% der konsolidierten Bilanzsumme von Day per 31. Dezember 2009) oder mehr Vermögenswerte zu erwerben oder zu veräussern oder Fremdkapital aufzunehmen oder zurückzubezahlen.

Adobe behält sich das Recht vor, ganz oder teilweise auf die vorgenannten Bedingungen zu verzichten.

Die Bedingungen (a) und (d) gelten bis zum Ende der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist. Die Bedingungen (b), (c), (g) und (h) gelten bis zum Vollzug. Die Bedingungen (e) und (f) gelten bis zum Vollzug oder, falls früher, bis zum Zeitpunkt, in welchem das zuständige Organ von Day den vorgesehenen Beschluss fasst.

Sofern die Bedingungen (a) und (d) und, sofern die zuständigen Organe von Day die Beschlüsse gemäss den Bedingungen (e) und (f) vor Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist fassen, die Bedingungen (e) und (f) bis zum Ende der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist weder erfüllt sind noch auf diese Bedingungen verzichtet wurde, wird das Angebot als nicht zustande gekommen erklärt.

Sofern die Bedingungen (b), (c), (g) und (h) und, sofern die zuständigen Organe von Day die Beschlüsse gemäss den Bedingungen (e) und (f) nicht vor Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist fassen, die Bedingungen (e) und (f) bis zum Vollzug weder erfüllt sind noch auf diese Bedingungen verzichtet wurde, ist Adobe berechtigt, das Angebot als nicht zustande gekommen zu erklären oder den Vollzug um höchstens vier Monate seit Ablauf der Nachfrist aufzuschieben (der **Aufschub**). Das Angebot steht während des Aufschubs weiterhin unter den Bedingungen (b), (c), (g), (h) und, sofern anwendbar, (e) und (f), solange und soweit diese Bedingungen nicht erfüllt sind oder auf deren Erfüllung nicht verzichtet wurde. Sofern Adobe nicht eine weitere Verschiebung des Vollzugs beantragt, und/oder diese weitere Verschiebung durch die Übernahmekommission nicht genehmigt wird, wird Adobe das Angebot als nicht zustande gekommen erklären, falls die genannten Bedingungen innerhalb des Aufschubs weder erfüllt sind noch auf deren Erfüllung verzichtet wurde.

### C. BERICHT DES VERWALTUNGSRATS VON DAY

Der Verwaltungsrat von Day hat das öffentliche Kaufangebot von Adobe eingehend geprüft. Aufgrund dieser Prüfung haben die Mitglieder des Verwaltungsrates, die an der Beschlussfassung mitwirkten, das heisst die Herren Bycoff, Moppert, Walsh und Arnott, einstimmig beschlossen, den Aktionären von Day das öffentliche Kaufangebot zum Preis von CHF 139 netto pro Day Aktie auf Basis der im Bericht des Verwaltungsrates aufgeführten Erwägungen zur Annahme zu empfehlen.

### D. VERFÜGUNG DER ÜBERNAHMEKOMMISSION

Am 20. August 2010 hat die Übernahmekommission folgende Verfügung erlassen:

- Das öffentliche Kaufangebot von Adobe Systems Benelux B.V. an die Aktionäre von Day Software Holding AG entspricht den gesetzlichen Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote.
- Adobe Systems Benelux B.V. wird eine Ausnahme von Art. 19 Abs. 1 lit. b Übernahmeverordnung dahingehend gewährt, dass die Identität der Aktionärinnen und Aktionäre oder der Aktionärsgruppen sowie der Prozentsatz ihrer Beteiligung erst ab einer Schwelle von mehr als 5% der Stimmrechte offen zu legen ist.
- Diese Verfügung wird am Tag der Publikation des Angebotsprospektes auf der Website der Übernahmekommission veröffentlicht.
- Die Gebühr zu Lasten von Adobe Systems Benelux B.V. beträgt CHF 121'000.

### E. RECHTE DER AKTIONÄRE VON DAY

#### 1. Antrag um Erhalt der Parteistellung (Art. 57 Übernahmeverordnung)

Ein Aktionär, der seit dem 28. Juli 2010 mindestens 2% der Stimmrechte an Day, ob ausübbar oder nicht (eine **Qualifizierte Beteiligung**), hält (ein **Qualifizierter Aktionär**; Art. 56 Übernahmeverordnung), erhält Parteistellung, wenn er dies bei der Übernahmekommission beantragt. Der Antrag eines qualifizierten Aktionärs muss innerhalb von fünf Börsentagen nach Veröffentlichung des Prospektes bei der Übernahmekommission (Selnaustrasse 30, Postfach, CH-8021 Zürich, counsel@takeover.ch, Fax: +41 (0)58 854 22 91) eingehen. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung des Prospektes zu laufen. Gleichzeitig mit dem Antrag ist der Nachweis der Qualifizierten Beteiligung des Antragstellers zu erbringen. Die Übernahmekommission kann jederzeit den Nachweis verlangen, dass der Qualifizierte

Aktionär nach wie vor eine Qualifizierte Beteiligung hält. Die Parteistellung eines Qualifizierten Aktionärs bleibt auch für allfällige weitere, im Zusammenhang mit dem Angebot ergehende Verfügungen der Übernahmekommission bestehen, sofern die Eigenschaft als Qualifizierter Aktionär fortbesteht.

## 2. Einsprache (Art. 58 Übernahmeverordnung)

Ein Qualifizierter Aktionär, der bis zu diesem Zeitpunkt nicht am Verfahren teilgenommen hat, kann Einsprache gegen die Verfügung der Übernahmekommission in Bezug auf das Angebot erheben. Die Einsprache muss innerhalb von fünf Börsentagen nach Veröffentlichung der Verfügung der Übernahmekommission bei der Übernahmekommission (Selnaustrasse 30, Postfach, CH-8021 Zürich, counsel@takeover.ch, Fax: +41 (0)58 854 22 91) eingereicht werden. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung der Verfügung zu laufen. Die Einsprache muss einen Antrag und eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Qualifizierten Beteiligung gemäss Art. 56 Übernahmeverordnung enthalten.

## F. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Das Angebot und sämtliche sich daraus oder in diesem Zusammenhang ergebenden Rechte und Pflichten unterstehen **schweizerischem Recht**. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche aus diesem Angebot entstehenden oder damit zusammenhängenden Streitigkeiten ist **Zürich 1**.

## G. ANGEBOTSRESTRIKTIONEN / OFFER RESTRICTIONS

### General

The public tender offer described in this offer notice (*Angebotsinserat*) (the **Offer**) is not being made, directly or indirectly, in any country or jurisdiction in which such Offer would be considered unlawful or otherwise violate any applicable laws or regulations, or which would require Adobe or any of its affiliates to change or amend the terms or conditions of the Offer in any way, to make any additional filing with or take any additional action in relation to any governmental, regulatory or legal authority. It is not intended to extend the Offer to any such country or jurisdiction. Documents relating to the Offer must neither be distributed in any such country or jurisdiction nor be sent into such country or jurisdiction. Such documents must not be used for the purpose of soliciting the purchase of any securities of Day by anyone in any such country or jurisdiction.

### Notice to U.S. Holders

The Offer is being made for the securities of Day Software Holding AG, Basel, a Swiss company, and is subject to Swiss disclosure requirements, which are different from those of the United States (**U.S.**). U.S. holders of Day shares are encouraged to consult with their own Swiss advisors in connection with the Offer.

The receipt of cash pursuant to the Offer by a U.S. holder of Day shares may be a taxable transaction for U.S. federal income tax purposes and under applicable U.S. state and local, as well as foreign and other tax laws. Each shareholder of Day is urged to consult his independent professional adviser immediately regarding the tax consequences of acceptance of the Offer.

It may be difficult for U.S. holders to enforce their rights and any claim arising out of U.S. federal securities laws, since Adobe and Day are each located in a non-U.S. jurisdiction, and some or all of their officers and directors may be residents of a non-U.S. jurisdiction. U.S. holders may not be able to sue a non-U.S. company or its officers or directors in a non-U.S. court for violations of the U.S. securities laws. Further, it may be difficult to compel a non-U.S. company and its affiliates to subject themselves to a U.S. court's judgment.

You should be aware that Adobe and any of its affiliates and any advisor, broker or financial institution

acting as an agent or for the account or benefit of Adobe may, subject to applicable Swiss and U.S. securities laws, rules and regulations and pursuant to exemptive relief granted by the U.S. Securities and Exchange Commission from Rule 14e-5 under the Securities Exchange Act of 1934, as amended, make certain purchases of, or arrangements to purchase, Day shares from shareholders of Day who are willing to sell their Day shares outside the Offer from time to time, including purchases in the open market at prevailing prices or in private transactions at negotiated prices. Adobe will disclose promptly any information regarding such purchases of Day shares in Switzerland and the United States through the electronic media, if and to the extent required under applicable laws, rules and regulations in Switzerland.

### American Depositary Shares

The Offer is not being addressed to holders of Day shares in the form of Day American Depositary Shares (**ADSs**). However, the Offer is being made for the Day shares underlying the Day ADSs. Adobe is putting into place procedures for holders of Day ADSs to direct BNY Mellon Shareowner Services to tender on their behalf the Day shares represented by their Day ADSs. Payment of the offer price pursuant to such procedures shall be made upon compliance with the terms of the deposit agreement relating to the Day ADS program, including conversion into U.S. dollars, less the fees of BNY Mellon, the Depositary Bank responsible for the Day ADS program (the **Depositary**), and any fees and expenses in connection with currency conversions and applicable taxes. More information about the acceptance procedures for Day ADS holders will be available at <http://www.adobe.com/aboutadobe/invrelations/>. Holders of Day ADSs using this procedure will not need to have an account in Switzerland into which the Day shares can be delivered.

Holders of Day ADSs may also present their Day ADSs to the Depositary (telephone: +1 212 815 2231), for cancellation and (upon compliance with the terms of the deposit agreement relating to the Day ADS program, including payment of the Depositary's fees and any applicable transfer fees, taxes and governmental charges) delivery of Day shares to them, in order to become shareholders of Day. The Offer may then be accepted in accordance with this offer prospectus for the Day shares delivered to holders of Day ADSs upon such cancellation. Holders of Day ADSs should be aware, however, that in order to tender in this manner, they will need to have an account in Switzerland into which the Day shares can be delivered.

Holders of Day ADSs should also be aware that there will not be a separate offer for Day ADSs in ADS form, and such holders will need to follow one of the procedures described above to participate in the Offer.

---

Das vorliegende Angebotsinserat stellt eine Zusammenfassung des Angebotsprospekts vom 23. August 2010 dar. Der vollständige Angebotsprospekt (einschliesslich des Berichts des Verwaltungsrats von Day) kann in deutscher, französischer und englischer Sprache rasch und kostenlos angefordert werden bei UBS AG, Prospectus Library, Postfach, CH-8098 Zürich (Tel: +41 (0)44 239 47 03, Fax: +41 (0)44 239 69 14, E-Mail: [swiss-prospectus@ubs.com](mailto:swiss-prospectus@ubs.com)). Der Prospekt sowie weitere mit dem Angebot in Zusammenhang stehende Informationen sind auch unter <http://www.adobe.com/aboutadobe/invrelations/> abrufbar.

---

Day Software Holding AG	Valoren-Nr.	ISIN	Ticker-Symbol
Nicht angediente Namenaktien (erste Handelslinie)	1.047.421	CH0010474218	DAYN
Angediente Namenaktien (zweite Handelslinie)	11.622.532	CH0116225324	DAYNE

---

### Durchführende Bank:

**UBS AG**

## **ERGÄNZUNG ZUM ANGEBOTSSINERAT VOM 23. AUGUST 2010**

### **Dauer des Handels auf der separaten Handelslinie**

Die separate Handelslinie mit der Valorenummer 11.622.532 respektive ISIN CH0116225324 wird für die Zeit vom 7. September 2010 (Beginn der Angebotsfrist) bis voraussichtlich 22. Oktober 2010 (Ende der Nachfrist) gemäss Main Standard an der SIX Swiss Exchange eröffnet.

Adobe behält sich vor, die Angebotsfrist gemäss Ziffer B.5 des Angebotsprospekts vom 23. August 2010 ein- oder mehrmals zu verlängern, was zu einer Verschiebung des Endes der Nachfrist führen würde.

### **Spezielle Handelsbestimmungen auf der separaten Handelslinie**

Betreffend den speziellen Handelsbestimmungen auf der separaten Handelslinie wird diesbezüglich auf die Weisung 20 «Handel auf einer separaten Linie» der SIX Swiss Exchange verwiesen.

**Das vorliegende Angebotsinserat stellt keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a OR dar.**

7. September 2010

---